

**Liefer- und Leistungsbedingungen  
der Firma KLEVER Beschichtungstechnik GmbH & Co. KG,  
Pieper-Keller-Str. 2-4, 51702 Bergneustadt/Wiedenest  
(nachfolgend kurz „KLEVER“ genannt)**

**§ 1 Geltung der Liefer- und Leistungsbedingungen**

1. Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von KLEVER gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sämtliche auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen KLEVER und dem AUFTRAGGEBER richten sich nach den Liefer- und Leistungsbedingungen von KLEVER in der jeweils gültigen Form.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn KLEVER ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AUFTRAGGEBER im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und KLEVER dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AUFTRAGGEBERS im Zusammenhang mit dem Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Liefer- und Leistungsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z. B. E-Mail, Telefax) ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Klever bleibt es vorbehalten, bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden Nachweise zu fordern.
4. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenverträge) und Angaben in den Auftragsbestätigungen von KLEVER haben Vorrang. Sie werden, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch die Liefer- und Leistungsbedingungen ergänzt. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

**§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

1. Angebote von KLEVER sind freibleibend und unverbindlich, auch wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben wurden, es sei denn, KLEVER hat sie ausdrücklich als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags dargestellt.
2. Die Bestellung des AUFTRAGGEBERS stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von KLEVER in Textform oder durch Ausführung der Lieferung bzw. Leistung zustande.
3. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, sofern keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
4. KLEVER ist berechtigt, bis zu 3 % mehr oder weniger Menge als vereinbart zu liefern. Dies gilt auch, wenn KLEVER Gegenstände zur Behandlung zur Verfügung gestellt wurden. Bei der Beschichtung von Kleineisenteilen oder Kunststoffteilen sind nämlich grundsätzlich Produktionsverluste bzw. im geringfügigen Umfang Ausschussproduktion bei Beginn der Arbeiten unvermeidbar.

Zudem benötigt KLEVER Rückstellmuster und Teile zur zerstörungstechnischen Prüfung. Deswegen kann dem AUFTRAGGEBER produktionsbedingt nicht exakt die Menge an zu bearbeitenden Teilen zurückgeliefert werden, die zu diesem Zwecke KLEVER zur Verfügung gestellt wurden.

### **§ 3 Preise, Lieferung, Zahlungen, Mindermengen, Muster**

1. Maßgeblich sind die Preise und Bedingungen, die in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von KLEVER enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich.
2. Die Preise gelten ab Lager/Werk. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende Umsatzsteuer.
3. Im Falle nachvertraglicher Änderungen der maßgeblichen Kostenbestandteile (z. B. Material, Löhne, Energie, Transportkosten, Steuern und Abgaben) ist KLEVER berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Die Anpassung erfolgt in dem Umfang, wie sich diese Kostenbestandteile im Verhältnis zur ursprünglichen zugrunde gelegten Kalkulation nachweisbar und erheblich verändert haben. Erfolgt eine Preiserhöhung von mehr als 5 % ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Für den Fall, dass im Einzelfall kein ausdrücklicher Preis vereinbart wurde, gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis von KLEVER als vereinbart. Ist ein solcher nicht vorhanden, gilt der übliche Marktpreis für gleichartige Waren oder Leistungen am Sitz von KLEVER zum Zeitpunkt der Lieferung.
5. Beim Versendungskauf bzw. Lieferung an den AUFTRAGGEBER trägt der AUFTRAGGEBER die Transportkosten ab Lager sowie die Kosten einer gegebenenfalls gewünschten Transportversicherung; etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der AUFTRAGGEBER.
6. Bei Bearbeitung oder Lieferung von Mustern oder Mindermengen gilt ein angemessener Pauschalpreis; Bemessungsgrundlagen (Rüst-/Einrichtkosten, Prüfaufwand) bleiben vorbehalten.
7. Die Zahlung ist sofort mit Zugang der Rechnung fällig. Die Lieferung oder sonstige Leistung erfolgt ausschließlich nach vollständigem Zahlungseingang. Eine Mahnung ist für den Eintritt des Verzugs nicht erforderlich, soweit der AUFTRAGGEBER nicht innerhalb der genannten Frist zahlt; § 386 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
8. Mit Ablauf des Zahlungsziels tritt Verzug ein. Während des Verzugs fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an. KLEVER behält sich die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens vor; gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von KLEVER auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt.
9. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von oder die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Forderungen von KLEVER sind für den AUFTRAGGEBER nur statthaft, wenn seine Forderung(en) von KLEVER anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist (sind). Bei Mängeln bleiben Gegenrechte des AUFTRAGGEBERS nach Maßgabe der Gewährleistungsregelungen unberührt.

## **§ 4 Lieferfrist**

1. Liefer- und Leistungstermine werden individuell vereinbart bzw. von KLEVER bei Auftragsbestätigung angegeben. Nur ausdrücklich als verbindlich bestätigte Termine sind fix; im Übrigen gelten die Terminhinweise als ca.-Angaben.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung von KLEVER, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AUFTRAGGEBER zur Verfügung zu stellenden Gegenstände, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden vom AUFTRAGGEBER beizustellende Komponenten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder nicht mangelfrei geliefert, wird die Lieferfrist für jeden angefangenen Monat um einen weiteren Monat verlängert.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager/Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
4. Können verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die KLEVER nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden (Nichtverfügbarkeit der Leistung, z. B. Störungen der Lieferkette, etwa aufgrund höherer Gewalt), informiert KLEVER den AUFTRAGGEBER unverzüglich und teilt gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist KLEVER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet.
5. Der Eintritt des Lieferverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; eine Mahnung ist jedoch in jedem Fall erforderlich. Bei Lieferverzug kann der AUFTRAGGEBER pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen, und zwar 0,5% des Netto-Lieferwertes je vollendete Kalenderwoche des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5% des Lieferwertes der verspäteten Ware.
6. KLEVER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem AUFTRAGGEBER gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
7. Kommt der AUFTRAGGEBER in Annahmeverzug, unterlässt er Mitwirkung oder verzögert sich die Lieferung von KLEVER aus vom AUFTRAGGEBER zu vertretenden Gründen, kann KLEVER den hieraus entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) ersetzt verlangen. KLEVER berechnet hierfür pauschal 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
8. Die Einhaltung von Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS voraus (insbesondere Beistellungen, Freigaben, Zahlungen).

## **§ 5 Gefahrübergang, Abnahme und Wareneingangskontrolle**

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager/Werk (Erfüllungsort). Auf Verlangen und Kosten des AUFTRAGGEBERS wird an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht beim Versendungskauf mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den AUFTRAGGEBER über.

2. Bei werkvertraglichen Leistungen gilt die Freigabe durch den AUFTRAGGEBER nach Erstmusterprüfung als Abnahme für die Serienanfertigung; eine förmliche Abnahme für weitere Lieferung ist nicht erforderlich. Bei Kaufverträgen gilt die Ware mit Zugang beim AUFTRAGGEBER und Ablauf der Wareneingangsfrist als abgenommen und angenommen.
3. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, jede Lieferung unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang, auf Mängel und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Beanstandungen zu rügen. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Ware als mängelfrei und abgenommen. Die Weiterverarbeitung, Weiterveräußerung oder Nutzung der Ware gilt ebenfalls als Abnahme. Die Prüf- und Rügeobliegenheiten gelten für jede Teillieferungen gesondert. Die Versicherung der Vertragsgegenstände z. B. gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken ist alleine Sache des AUFTRAGGEBERS.
4. Verzögert sich die Lieferung infolge vom AUFTRAGGEBER zu vertretender Umstände (insbes. Annahmeverzug, unterlassene Mitwirkung), geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den AUFTRAGGEBER über; der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der AUFTRAGGEBER im Annahmeverzug ist.
5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn die Leistungen von KLEVER unwesentliche Mängel aufweisen, vom AUFTRAGGEBER unbeschadet der Rechte aus § 11 entgegenzunehmen.
6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

## **§ 6 Abnahmeverweigerung / Annahmeverweigerung**

1. Verweigert der AUFTRAGGEBER die Abnahme (bei abnahmepflichtigen Leistungen) oder die Annahme (bei Lieferungen), so kann KLEVER ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der AUFTRAGGEBER den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen oder angenommen, so ist KLEVER unbeschadet des Rechtes auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. In jedem Fall kann KLEVER auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschal Schadensersatz in angemessener Höhe von dem AUFTRAGGEBER verlangen. Dem AUFTRAGGEBER bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.
2. Ist eine gesonderte Abnahme vereinbart oder zwingend, ist KLEVER in jedem Fall berechtigt, die Abnahme zu beantragen, wenn keine wesentlichen Mängel mehr vorliegen und die Funktions- und Betriebstüchtigkeit gewährleistet ist. Wesentliche Mängel sind solche Mängel, die die Tauglichkeit der Leistungen von KLEVER in Frage stellen oder erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall hat KLEVER dem AUFTRAGGEBER mehrere mögliche Abnahmetermine vorzuschlagen. Der Vorschlag muss dem AUFTRAGGEBER spätestens eine Woche vor den in Aussicht genommenen Terminen zugehen. Wird keiner dieser vorgeschlagenen Abnahmetermine vom AUFTRAGGEBER mindestens zwei Tage vor einem solchen Termin angenommen und schlägt der AUFTRAGGEBER auch seinerseits keinen anderen Termin vor, der innerhalb von zwei Wochen seit dem Zugang des Vorschlags von KLEVER liegt, so gilt die Abnahme als erklärt. Für Serienlieferungen nach Erstmusterfreigabe sowie für Kaufverträge gilt ausschließlich § 5 dieser Liefer- und Leistungsbedingungen.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich KLEVER das Eigentum an den Waren vor.
2. Werden KLEVER Teile zur Bearbeitung beigestellt, erwirbt KLEVER – ab Beginn der Bearbeitung – vereinbartes Miteigentum an den bearbeiteten Gegenständen im Verhältnis des Werts der beigestellten Teile zum Wert der Leistung von KLEVER.
3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der AUFTRAGGEBER hat KLEVER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die KLEVER gehörenden Waren erfolgen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des AUFTRAGGEBERS, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist KLEVER berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausbeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; KLEVER ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der AUFTRAGGEBER den fälligen Preis nicht, darf KLEVER diese Rechte nur geltend machen, wenn dem AUFTRAGGEBER zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
5. Der AUFTRAGGEBER ist bis auf Widerruf zur Weiterveräußerung und/oder Weiterverarbeitung gelieferter Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
  - 5.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von KLEVER entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei KLEVER als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt KLEVER Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - 5.2 Der AUFTRAGGEBER tritt an KLEVER schon jetzt sicherheitshalber die aus dem Weiterverkauf der Waren oder der Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils gemäß § 7 Ziffer 1 an KLEVER ab. KLEVER nimmt die Abtretung an. Die in § 7 Ziffer 3 genannten Pflichten des AUFTRAGGEBERS gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - 5.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der AUFTRAGGEBER neben KLEVER ermächtigt. KLEVER verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der AUFTRAGGEBER seinen Zahlungsverpflichtungen KLEVER gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und KLEVER den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß § 7 Ziffer 4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann KLEVER verlangen, dass der

AUFTAGGEBER KLEVER die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist KLEVER in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des AUFTAGGEBERS zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- 5.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von KLEVER um mehr als 20%, wird KLEVER auf Verlangen des AUFTAGGEBERS Sicherheiten nach Wahl von KLEVER freigeben.
6. Der AUFTAGGEBER ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, solange KLEVER Vorbehaltsmitigentümer der Vertragsgegenstände ist und hat KLEVER auf Anforderung den Versicherungsnachweis zu führen.
7. Der AUFTAGGEBER darf den Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er KLEVER unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte KLEVER aufgrund unterbliebener oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der AUFTAGGEBER dafür ersatzpflichtig.
8. Die Geltendmachung des Miteigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch KLEVER gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
9. Der Eigentumsvorbehalt entfällt, soweit die Ware gegen vollständige Vorauszahlung geliefert wurde.

## **§ 8 Allgemeine Haftung und Produkthaftung**

1. Das Recht des AUFTAGGEBERS, aufgrund verschuldensabhängiger Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – Schadensersatz zu verlangen, wird auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei einer Fahrlässigkeit haftet KLEVER, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
  - 2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - 2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten)); in diesem Fall ist die Haftung von KLEVER auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden KLEVER nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für

die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des AUFTRAGGEBERS nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Soweit Schadenersatzansprüche gegen KLEVER, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjährnen diese binnen eines Jahres ab Ablieferung der bearbeitenden Vertragsgegenstände.
5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AUFTRAGGEBER nur zurücktreten oder kündigen, wenn KLEVER die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des AUFTRAGGEBERS (insbesondere gemäß § 648 BGB) wird ausgeschlossen.
6. Falls KLEVER wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, gilt das Folgende:
  - 6.1 Im Innenverhältnis haftet der AUFTRAGGEBER, es sei denn KLEVER ist allein oder überwiegend verantwortlich.
  - 6.2 Der AUFTRAGGEBER hat KLEVER außerdem von Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, die Ursache ist ausschließlich oder überwiegend in KLEVERS Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt.
  - 6.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AUFTRAGGEBER Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von KLEVER durchgeföhrter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird KLEVER den AUFTRAGGEBER – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
  - 6.4 Der AUFTRAGGEBER hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

### **§ 9 Schutzrechte / Urheberrechte / Geheimhaltung u.a.**

1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und der Leistungen verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern.
2. Soweit KLEVER dem AUFTRAGGEBER im Rahmen der Leistungserbringung Dokumentationen, Prüfprotokolle, Zeichnungen oder sonstige Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellt, räumt KLEVER daran ein einfaches, nicht ausschließlich, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, beschränkt auf den vertraglich vorausgesetzten Zweck und die bestimmungsähnliche Nutzung der bearbeiteten Teile. Weitergehende Rechte (insbesondere an Verfahren, Prozessparametern, Software/Quellcode oder Know-how) werden nicht eingeräumt. Die Rechteeinräumung steht unter der Bedingung der vollständigen Zahlung.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse

vertraulich zu behandeln; eine Weitergabe an Dritte ist nur im zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang und unter Sicherstellung einer gleichwertigen Geheimhaltungsverpflichtung zulässig.

4. Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für KLEVER geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von KLEVER. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für KLEVER gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von KLEVER. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig. Auf Verlangen sind diese Gegenstände einschließlich etwaiger Kopien an KLEVER herauszugeben; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
5. Vertragspartner des AUFTRAGGEBERS sind vom AUFTRAGGEBER entsprechend vertraglich zu verpflichten.
6. KLEVER darf auf die Geschäftsverbindung mit dem AUFTRAGGEBER werbend hinweisen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der AUFTRAGGEBER darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit KLEVER werbend hinweisen.
7. Der AUFTRAGGEBER darf die von KLEVER gelieferten/bearbeiteten Waren, Muster, Rückstzmuster, Prüfteile sowie hierzu überlassene Dokumentationen nicht analysieren, dekomprimieren, disassemblieren oder sonstige Maßnahmen zur Ermittlung von Zusammensetzung, Struktur, Herstell- oder Beschichtungsverfahren, Prozessparametern oder sonstigem Know-how vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt. Zulässig bleiben Qualitäts-/Eingangsprüfungen zur Feststellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit, so weit hierbei keine Rückschlüsse auf Herstell- oder Prozessgeheimnisse gezogen und keine Nachbildung/Abwandlungen erstellt werden. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet seine Vertragspartner (insbesondere Subunternehmer/Abnehmer) entsprechend. Verstöße begründen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.

## **§ 10 Kollision mit Rechten Dritter**

1. Wird der AUFTRAGGEBER wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten, im Zusammenhang mit den Bearbeitungsleistungen von KLEVER in Anspruch genommen, haftet der AUFTRAGGEBER im Innenverhältnis, es sei denn die behauptete Rechtsverletzung beruht auf der Leistung von KLEVER.
2. Der AUFTRAGGEBER unterrichtet KLEVER unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher eigene Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die zur Schadensminderung eingeleitet werden müssen, bevor KLEVER informiert werden kann.
3. KLEVER ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von KLEVER wird der AUFTRAGGEBER auf Kosten von KLEVER einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.

4. Gesetzliche Ansprüche des AUFTRAGGEBERS wegen Rechtsmängeln (§§ 437 ff. BGB bzw. § 633 Abs. 3 BGB) und nach den Haftungsregeln dieser Bestimmungen bleiben unberührt.
5. Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes bezogen auf die Bearbeitungsleistung von KLEVER Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte, verletzt oder nach Ansicht des AUFTRAGGEBERS die Gefahr einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsklage besteht, kann KLEVER auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem AUFTRAGGEBER entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen, oder den Vertragsgegenstand austauschen oder so ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den AUFTRAGGEBER auf keinen Fall, Ansprüche – gleich welcher Art – gegen KLEVER geltend zu machen.

## **§ 11 Gewährleistung**

1. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Leistung von KLEVER ist ausschließlich die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarte Spezifikation sowie – bei werkvertraglichen Leistungen – die Freigabe durch Erstmuster- oder Prozessfreigaben. Unerhebliche Abweichungen gelten nicht als Mangel.
2. Für Mängel der von KLEVER erbrachten Leistung haftet KLEVER nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Keine Mängelrechte bestehen insbesondere, soweit der Mangel auf der Beschaffenheit, den Einsatzbedingungen oder der Behandlung der beigestellten Teile oder auf Anweisungen bzw. Vorgaben des AUFTRAGGEBERs beruht, es sei denn, die Anweisungen bzw. Vorgaben des AUFTRAGGEBERS wurden von KLEVER schriftlich ausdrücklich bestätigt oder die Ursache hätte im Rahmen der Sorgfaltspflicht erkannt und abgewendet werden müssen.
3. Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt § 5 Ziffer 3 entsprechend. Weitere Ansprüche und Verfahrensweisen im Fall von Mängeln richten sich nach den nachstehenden Regelungen.
4. Bei rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügten Mängeln kann der AUFTRAGGEBER zunächst Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Der AUFTRAGGEBER hat KLEVER hierzu die Überprüfung und Nacherfüllung zu ermöglichen und die beanstandeten Teile auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt diese Mitwirkung, ist KLEVER für hieraus entstehende Verzögerungen oder eine etwaige Unmöglichkeit der Nacherfüllung nicht verantwortlich.
5. Bei berechtigten Mängelrügen leistet KLEVER nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Die Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich am Sitz von KLEVER. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den AUFTRAGGEBER unzumutbar oder von KLEVER berechtigt verweigert, kann der AUFTRAGGEBER nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz nach Maßgabe von § 8 beanspruchen.
6. Mängelrechte bestehen nicht bei natürlichem Verschleiß, Schäden infolge unsachgemäßer Verwendung, Lagerung oder Montage durch den AUFTRAGGEBER oder durch Dritte, bei Abweichung von Einsatzbedingungen, für die Leistung von KLEVER nicht freigegeben war, sowie bei

eigenmächtigen Nachbesserungsversuchen des AUFTRAGGEBERS, soweit diese für den Schaden ursächlich sind.

7. Mängelansprüche des AUFTRAGGEBERS verjähren in einem Jahr ab Abnahme bzw. Ablieferung der Ware. Für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie für Ansprüche bei Übernahme einer Garantie oder für Bauwerke und damit verbundene Leistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die einjährige Verjährungsfrist gilt ferner nicht für Bauwerke und für Werkleistungen, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung eines Bauwerks besteht oder die in ein Bauwerk eingreifen; insoweit verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen. Gesetzliche Sonderregelungen im Rückgriff bleiben ebenfalls unberührt.
8. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie wird nur übernommen, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich erteilt wurde. Öffentliche Äußerungen, Werbung oder Angaben in Unterlagen stellen keine vertragliche Beschaffenheitsgarantie dar.
9. Garantien im Rechtssinne erhält der AUFTRAGGEBER durch KLEVER grundsätzlich nicht.

## **§ 12 Lieferkettensorgfalt**

1. KLEVER bekennt sich zur Einhaltung grundlegender menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Standards entlang der eigenen Lieferkette. KLEVER verpflichtet sich, im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Einflussmöglichkeiten angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Risiken menschenrechts- oder umweltbezogene Verstöße in dem eigenen Geschäftsbereich sowie bei den eigenen Lieferanten zu vermeiden oder zu minimieren. Eine Garantie oder verschuldensunabhängige Haftung übernimmt KLEVER hierdurch nicht.
2. Sofern der AUFTRAGGEBER eigene menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen oder einen Supplier Code of Conduct vorgibt, werden diese Bestandteil des Vertrags, soweit sie für KLEVER zumutbar und objektiv erreichbar sind.
3. KLEVER wird die eigenen unmittelbaren Vorlieferanten in zumutbarer Weise zur Einhaltung gleichwertiger menschenrechts- und umweltbezogener Standards verpflichten. Eine verbindliche Durchsetzung gegenüber sämtlichen unmittelbaren Vorlieferanten schuldet KLEVER nicht; KLEVER trifft insoweit lediglich eine Bemühenpflicht.
4. Erkennt KLEVER konkrete Anhaltspunkte für mögliche menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken, wird sie den AUFTRAGGEBER hierüber informieren und nach Möglichkeit an der Klärung mitwirken. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, KLEVER angemessene Informationen über eigene Risikoanalysen oder Präventionsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
5. Audit- oder Kontrollrechte des Kunden bestehen nur, sofern sie
  - (a) vorher angekündigt,
  - (b) verhältnismäßig,
  - (c) auf den Vertragsgegenstand beschränkt und
  - (d) unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

erfolgen. Bei Audits dürfen weder Produktionsgeheimnisse noch die Identität von Sublieferanten offengelegt werden, soweit dies nicht zwingend erforderlich ist.

6. Eine Haftung der Lieferantin wegen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten besteht ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nur bei vertretbarem Verschulden. Vertragsstrafen, pauschalierter Schadensersatz oder verschuldensunabhängige Haftungsmodelle finden nur Anwendung, wenn sie ausdrücklich und individualvertraglich vereinbart sind.

### **§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand**

1. Für diese Liefer- und Leistungsbedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen KLEVER und dem AUFTRAGGEBER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der AUFTRAGGEBER Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von KLEVER in Bergneustadt. Entsprechendes gilt, wenn der AUFTRAGGEBER Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. KLEVER ist jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des AUFTRAGGEBERS zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.